

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus Sicht der Bankenaufsicht

Die noch immer nicht ausgestandene Finanzkrise hat deutlich gemacht, dass den der Bankenaufsicht und dem Markt zur Verfügung stehenden Unternehmensinformationen eine entscheidende Rolle zur Krisenvermeidung zukommt. Vor diesem Hintergrund stellt die Bilanzierung der Institute nicht nur eine wesentliche Informations- und Analysegrundlage für die Bankenaufsicht dar, sondern ist auch Ausgangspunkt für die Bemessung des regulatorischen Eigenkapitals und der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen. Da sachgerechte Bilanzierungsregelungen hier von entscheidender Bedeutung sind, hat die Bundesbank die Fortentwicklung der Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von Beginn an intensiv begleitet.

Ziel des BilMoG ist eine Fortentwicklung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften durch eine maßvolle Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsregeln, die International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB). Zum einen wurden Erleichterungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen geschaffen. Zum anderen wurden unter Wahrung des Vorsichtsprinzips in der Bilanzierungspraxis bereits angewandte international ausgerichtete Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren nunmehr gesetzlich verankert. Die Annäherung fand allerdings dann ihre Grenzen, wenn es um die Vermeidung unerwünschter Schwankungen im Ergebnisausweis ging. Dies kommt in der nunmehr für Kreditinstitute zulässigen Zeitwertbewertung des Handelsbestandes zum Tragen, wonach entsprechende Bewertungsergebnisse nicht vollumfänglich erfolgswirksam vereinnahmt werden können. Dies wird durch einen bankaufsichtlich fundierten Risikoabschlag vom Zeitwert erreicht, der darüber hinaus um eine verpflichtende und zudem antizyklisch wirkende Risikoreservebildung zu ergänzen ist. Mit einer derart modifizierten Zeitwertbewertung wird die zeitnahe Informationsgewährung der Abschlüsse verbessert, ohne im Vergleich zu den IFRS auf das bewährte handelsrechtliche Vorsichtsprinzip zu verzichten.

Das Ergebnis der HGB-Änderungen durch das BilMoG ist ein modernes deutsches Bilanzrecht, das als Alternative zu den IFRS auch international offensiv vertreten werden kann. Gleichzeitig bietet es eine sachgerechte Grundlage für eine risikoorientierte Bankenaufsicht über alle Kreditinstitute.

Zielsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

BilMoG beendet lange Diskussion um Bilanzrechtsfortentwicklung

Nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts am 28. Mai 2009 werden die ersten vollständig nach dem neuen Bilanzrecht erstellten Abschlüsse nunmehr zum 31. Dezember 2010 vorgelegt. Mit dem BilMoG geht eine jahrelange Diskussion über die Fortentwicklung des deutschen Bilanzrechts zu Ende.

Kernanliegen des BilMoG sind ...

Die Kernanliegen des BilMoG können mit den Stichworten Internationalisierung, Harmonisierung, Deregulierung und Bewahrung umschrieben werden.

... Internationalisierung, ...

Hinsichtlich der Internationalisierung ging es dem Gesetzgeber um eine Annäherung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften an die internationalen Rechnungslegungsstandards. Damit soll das HGB eine international anererkennungsfähige und kostengünstige Bilanzierungsalternative für solche Unternehmen bieten, die nicht unmittelbar nach den IFRS bilanzieren. Dabei wurden auch einige Bilanzierungsmethoden im HGB kodifiziert, die bisher schon über eine entsprechende Auslegung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gängige Praxis bei einem Teil der Bilanzierenden geworden waren. Daneben wurden eine Reihe europarechtlicher Harmonisierungsvorgaben umgesetzt.

... Harmonisierung, ...

... Deregulierung und ...

Darüber hinaus war es erklärtes Anliegen des Gesetzgebers, die Anforderungen an die Rechnungslegung zurückzunehmen, um ins-

besondere kleinen und mittleren Unternehmen Erleichterungen zu gewähren.

Trotz internationaler Ausrichtung und Deregulierung sollten aber die im deutschen Bilanzrecht bewährten Prinzipien wie das am Gläubigerschutz ausgerichtete Vorsichtsprinzip bewahrt werden. Der HGB-Jahresabschluss bleibt auch künftig die Basis für die Ausschüttungsbemessung und die Besteuerung.

... Bewahrung des Vorsichtsprinzips

In der Folge soll auf ausgewählte Neuregelungen mit besonderer Relevanz für die Kreditwirtschaft, das bankaufsichtliche Regelwerk und die bankaufsichtliche Praxis eingegangen werden.

Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes bei Kreditinstituten (§ 340e Abs. 3 HGB)

Die Bewertung der Handelsbestände der Kreditinstitute erfolgt künftig zum beizulegenden Zeitwert. Das Anschaffungskostenprinzip wird in diesem für die Kreditwirtschaft bedeutsamen Segment formal aufgehoben. Schon seit geraumer Zeit haben einige große Häuser der Kreditwirtschaft in entsprechender Auslegung der GoB Finanzinstrumente des Handels zum Zeitwert angesetzt. Nach dem BilMoG kommt allerdings nicht der Börsen- oder Marktpreis als Zeitwert in Reinkultur zur Anwendung. Vielmehr sieht das Gesetz zur grundsätzlichen Wahrung des Vorsichtsprinzips eine doppelte Absicherung in Form eines Wertabschlags und einer Ausschüttungssperre vor.

Bewertung des Handelsbestandes im HGB kodifiziert

Abgrenzung des Handelsbestandes

*Begrenzung auf
den Handel von
Kreditinstituten*

Entgegen der ursprünglichen Absicht des Regierungsentwurfs wurde unter dem Eindruck der Finanzkrise und wachsender Vorbehalte gegen Zeitwertansätze in Jahresabschlüssen die Zeitwertbilanzierung mit dem BilMoG nur für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute eingeführt. Für Unternehmen der Realwirtschaft wurde kein tatsächlicher Bedarf für eine solche Regelung gesehen.

*Abgrenzung
des Handels in
Anlehnung an
das KWG*

Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute regelt der neue Absatz 3 des § 340e HGB, dass Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten sind. Von einer Definition von Finanzinstrumenten wird jedoch angesichts der Vielfalt und der ständigen Weiterentwicklung in diesem Bereich abgesehen. Ebenso wird keine eigene Abgrenzung des Handelsbestandes vorgenommen; vielmehr verweist die Gesetzesbegründung auf die Definition des Handelsbestandes im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Damit sind insbesondere auch alle Derivate, die zu Handelszwecken erworben worden sind, mit ihren positiven oder negativen Zeitwerten im Handelsbestand zu bilanzieren. Das Handelsbuch nach dem KWG ist weiter gefasst und enthält insbesondere auch entsprechende Warenbestände. Handelsrechtlich sind Finanzinstrumente des Handelsbestandes letztlich solche, die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute weder zur Liquiditätsreserve beziehungsweise zum Umlaufvermögen noch zum Anlagebestand zählen. Neben dem Umlaufvermögen und dem Anlagevermögen ent-

steht bei Instituten somit eine weitere Vermögenskategorie.

Insbesondere die geforderte Bilanzierung und Zeitwertbewertung von Derivaten des Handelsbestandes wird von der Aufsicht begrüßt. Damit erfolgt nunmehr eine sachgerechte bilanzielle Erfassung dieser für die Risikolage der Institute bedeutsamen Kategorie von Finanzinstrumenten.

Mit der erfolgswirksamen Erfassung von Zeitwerterfolgen in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich allerdings die bankaufsichtliche Frage nach der Anerkennung dieser unrealisierten Gewinne und Verluste im regulatorischen Eigenkapital. Soweit die regulatorische Eigenmittelbemessung auf Abschlüssen nach den IFRS beruht, werden solche unrealisierten Handelserfolge gemäß den Baseler Empfehlungen¹⁾ und den europäischen Vorgaben²⁾ anerkannt. Das Gleiche gilt nach der deutschen Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV)³⁾, die für Handelserfolge keine bankaufsichtliche Korrektur vorsieht. Begründet wird diese Akzeptanz unrealisierter Handelserfolge im regulatorischen Kernkapital mit dem ständi-

*Bilanzieller
Ausweis von
Derivaten
begrüßenswert*

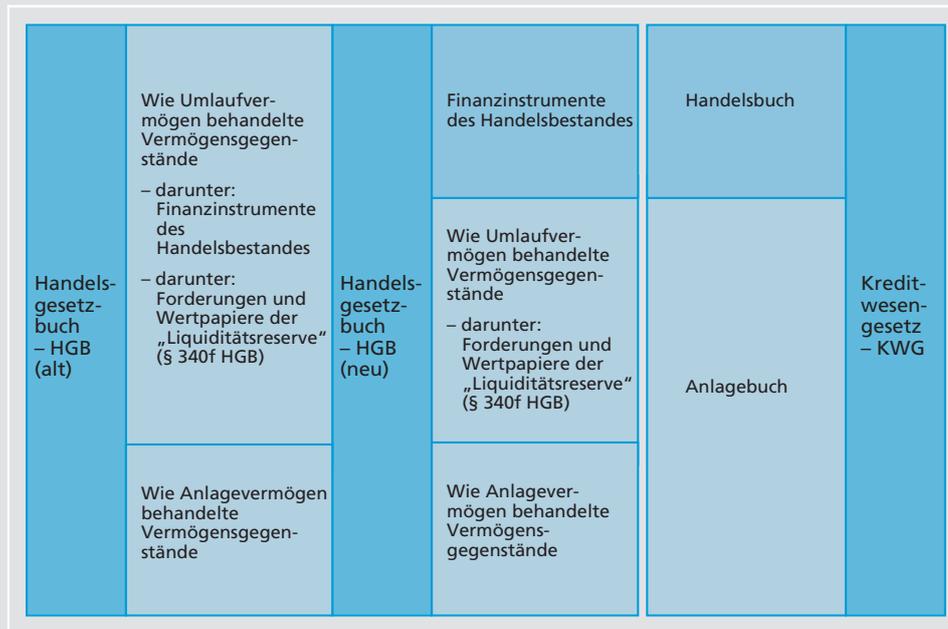
*Zeitwert-
gewinne des
Handelsbestan-
des bankauf-
sichtlich
anerkannt*

1 Siehe entsprechende Presseerklärungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 8. Juni 2004 (<http://www.bis.org/press/p040608.htm>), vom 20. Juli 2004 (<http://www.bis.org/press/p040720.htm>) und vom 15. Dezember 2004 (<http://www.bis.org/press/p041215.htm>).

2 Siehe CEBS (Committee of European Banking Supervisors) Guidelines on Prudential Filters for Regulatory Capital vom 21. Dezember 2004 (<http://www.c-ebis.org/Publications/Standards-Guidelines.aspx>).

3 Verordnung über die Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen bei Verwendung von Konzernabschlüssen und Zwischenabschlüssen auf Konzernebene (Konzernabschlussüberleitungsverordnung: KonÜV) vom 12. Februar 2007, Bundesgesetzblatt, 2007, Teil I Nr. 5, 23. Februar 2007, S.150ff.

Kategorisierung von Finanzinstrumenten nach Handelsgesetzbuch und Kreditwesengesetz



Deutsche Bundesbank

gen Umschlag der Handelsbestände und der fortlaufenden kurzfristigen Erfolgsrealisation im Handelsbuch. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber den mit der Aufgabe des Realisationsprinzips verbundenen Risiken durch einen Abschlag auf die Zeitwerte Rechnung getragen hat.

*Schaffung
eigener Bilanz-
posten für den
Handelsbestand*

Die besonderen Bewertungsregelungen für den Handelsbestand finden in der Form Berücksichtigung, dass nunmehr im Bilanzformblatt nach der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV)⁴⁾ eigene Positionen (Aktiva 6a und Passiva 3a)⁵⁾ für den Handelsbestand geschaffen wurden. Dabei erfolgt ein Bruttoausweis. Zur Erfassung der Aufwendungen und Erträge aus dem Handelsbestand ist der bisherige Nettoertrag/-aufwand aus Finanzgeschäften in den

*Korrespondie-
render
Nettoertrag/
-aufwand
in der GuV*

Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestandes überführt worden.

Hinzu kommen als flankierende Maßnahme gegen Gestaltungsmissbrauch Umwidmungsbeschränkungen für den Handelsbestand. Nach § 340e Absatz 3 Satz 2 bis 4 HGB dürfen Finanzinstrumente nachträglich nicht in den Handelsbestand umgewidmet werden. Eine Umwidmung aus dem Handelsbestand ist nur dann gestattet, wenn außergewöhnliche Umstände zu einer Aufgabe der Handelsabsicht führen. Ausdrücklich nennt das

*Umwidmungs-
beschränkungen für den
Handelsbestand*

⁴ Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung: RechKredV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998, Bundesgesetzblatt, 1998, Teil I, S. 3658 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2009, Bundesgesetzblatt, 2009, Teil I, S. 3934.
⁵ § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV.

Gesetz hier die schwerwiegende Beeinträchtigung der Handelbarkeit von Finanzinstrumenten. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die in der Finanzkrise aufgetretenen massiven Marktstörungen. Ein Preisverfall allein begründet allerdings keine Umgliederung. Zudem ist eine Umwidmung aus dem Handelsbestand dann möglich, wenn die betroffenen Finanzinstrumente nachträglich in eine handelsrechtliche Sicherungsbeziehung einbezogen werden. Die handelsrechtlichen Umgliederungsregelungen unterscheiden sich damit von denen, die das KWG für das Handelsbuch von Instituten vorsieht, nach denen eine Umwidmung vorzunehmen ist, wenn die Voraussetzungen für die Zurechnung zum Handelsbuch beziehungsweise zum Anlagebuch entfallen sind.⁶⁾ Hierbei spielen institutsintern festgelegte nachprüfbar Kriterien eine wesentliche Rolle. Sie erlauben zwar einen Gleichlauf zwischen dem Handelsbestand und dem Handelsbuch, Abweichungen sind aber betriebswirtschaftlich begründbar, da bei der Abgrenzung des Handelsbuchs der unternehmerischen Intention eines Instituts eine größere Bedeutung beigemessen werden kann. Demgegenüber ist bei der Abgrenzung des Handelsbestandes eine stärkere Objektivierung erforderlich, um einem Gestaltungsmissbrauch vorzubeugen. Erfolgt eine handelsrechtliche Umwidmung, stellt der letzte bekannte Zeitwert die neuen Anschaffungskosten im Rahmen der folgenden Kostenbewertung dar. Auf diese Weise wird eine gezielte Ertragsgestaltung weitgehend unmöglich gemacht.

Der Risikoabschlag

Um dem Risiko der erfolgswirksamen Berücksichtigung noch nicht realisierter Erfolgsbeiträge aus Finanzinstrumenten des Handelsbestandes zu begegnen, hat sich der Gesetzgeber für eine modifizierte Marktwertbewertung entschieden. Hiernach wird ein Sicherheitsabschlag auf die tatsächlichen Marktwerte von Finanzinstrumenten des Handels gefordert.

§ 340e Absatz 3 Satz 1 HGB schreibt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute vor, dass Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten sind. Dieser Risikoabschlag soll der Ausfallwahrscheinlichkeit der nur realisierbaren Gewinne Rechnung tragen. Zur Ermittlung des Risikoabschlags finden sich im Gesetz keine Regelungen. Vielmehr mahnt die Gesetzesbegründung eine adäquate Berechnungsmethode an und verweist auf die interne Risikosteuerung der Institute gemäß bankaufsichtlicher Vorgaben. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Angemessenheit der Berechnungsmethode und der Berechnungsparameter von der Bankenaufsicht überwacht wird. Dabei kommt insbesondere ein Value-at-Risk-Abschlag⁷⁾ unter Anwendung finanzmathematischer Verfahren in Betracht, wobei den Gesetzesmaterialien zum BilMoG nicht ausdrücklich zu entnehmen ist, ob Institute, die bankaufsichtlich einen VaR nach der Solvabili-

Risikoabschlag zur Wahrung des Vorsichtsprinzips

Risikoabschlag soll Ausfallwahrscheinlichkeit Rechnung tragen

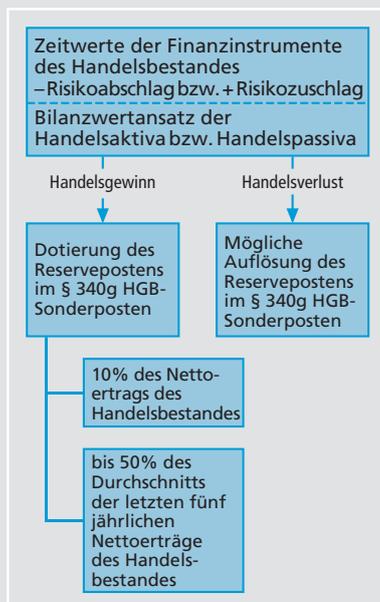
Verwendung bankaufsichtlicher Verfahren

VaR-Abschlag möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben

6 § 1a Abs. 4 S. 3 und 4 KWG.

7 Der Value-at-Risk (VaR) ist der geschätzte, maximal zu erwartende Verlust, der unter üblichen Marktbedingungen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit innerhalb einer bestimmten Periode nicht überschritten wird.

Bewertung und Bilanzausweis des Handelsbestandes gemäß § 340e Absatz 3 und 4 HGB



Deutsche Bundesbank

tätsverordnung (SolV)⁸⁾ ermitteln, diesen auch für die Bestimmung des handelsrechtlichen Risikoabschlags nutzen müssen. Jedenfalls ist es angemessen, wenn die Institute hier einen Gleichlauf herstellen.⁹⁾ Für Institute, die keinen VaR auf der Basis der SolV ermitteln, lässt der Gesetzgeber offen, ob in diesen Fällen allein für Zwecke der Ermittlung des handelsrechtlichen Risikoabschlags ein VaR zu berechnen ist. Vielmehr wird auf die angemessene institutsinterne Risikosteuerung gemäß KWG und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verwiesen.

Soweit die institutsinternen Risikosteuerungsmodelle für die bankaufsichtliche Eigenkapitalbemessung Anwendung finden, sind sie von der Bundesbank und der Bundesanstalt

für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) offensichtlich akzeptiert. Aber auch darüber hinaus kommen im Kreditgewerbe entsprechende Berechnungsverfahren bereits zur Anwendung. Damit kann ein risikosensitiver Abschlag angewendet werden, der ausgehend von Mindestvorgaben den Marktwert um potenzielle Verluste des Handelsportfolios vermindert. Zudem werden mit dem Rückgriff auf etablierte und aufsichtlich anerkannte Verfahren Synergieeffekte genutzt, ein sachgerechter Gleichlauf zwischen der institutsinternen Risikosteuerung und der bilanziellen Bewertung hergestellt sowie eine Vergleichbarkeit der angewendeten Risikoabschläge gewährleistet.

Obwohl das Gesetz ausdrücklich nur von einem Risikoabschlag spricht, dürften Handelspassiva mit einem dem Vorsichtsprinzip in gleicher Weise genügenden Risikozuschlag auf den Zeitwert zu bewerten sein.¹⁰⁾

Risikozuschlag für Handelspassiva

Die Risikoreserve in § 340g HGB

Als zweite Absicherung zur Wahrung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips schreibt § 340e Absatz 4 HGB neben dem Zeitwertabschlag die Bildung einer Risikoreserve vor.

Risikoreserve mit der Funktion einer Ausschüttungssperre

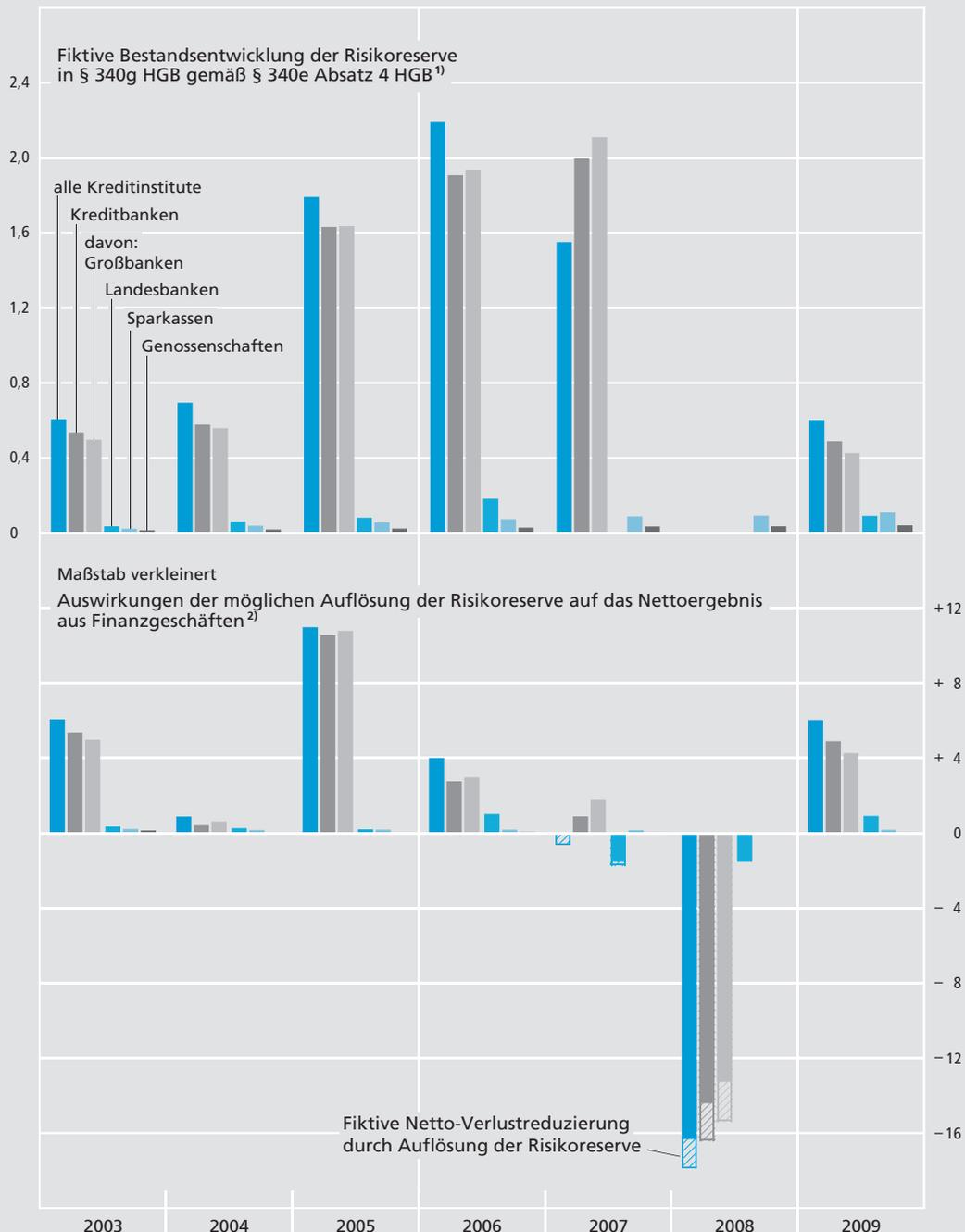
⁸ Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Investitionsgruppen und Finanzholdinggruppen (Solvabilitätsverordnung: SolV); Deutsche Bundesbank, Solvabilitäts- und Liquiditätsverordnung, Bankrechtliche Regelungen 2a, Februar 2008.

⁹ Vgl.: IDW, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes bei Kreditinstituten (IDW RS BFA 2), IDW-Fachnachrichten, Nr. 4/2010, S. 154–166, Tz. 50; IDW RS BFA 2, Tz. 53 geht hier von einer Anwendungspflicht aus.

¹⁰ Siehe auch: IDW RS BFA 2, Tz.59.

Simulation der Risikoreserve aus den Handlungsergebnissen von Kreditinstituten

Mrd €



1 Dargestellt ist, wie sich die Risikoreserve entwickelt hätte, wenn die durch das BilMoG eingeführte Reservebildung bereits ab dem Jahr 2003 anzuwenden gewesen wäre. Für die Simulationsrechnung wird auf die Nettoergebnisse aus Finanzgeschäften abgestellt, die mit dem BilMoG durch Nettoerträge des Handelsbestandes abgelöst werden. — 2 Die gesamte Säule stellt das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften auf der Basis der HGB-Einzelabschlüsse dar; die schraffierte Fläche repräsentiert die fiktive Reduzierung des Nettoverlustes aus Finanzgeschäften durch die Auflösung der Risikoreserve gemäß § 340e Abs. 4 HGB.

10% des Nettoertrags in Fonds für allgemeine Bankrisiken

50% des Durchschnitts als faktische Obergrenze

Danach sind in den Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in jedem Geschäftsjahr 10 % des Nettoertrags des Handelsbestandes einzustellen. Diese Zuführung hat solange zu erfolgen, bis 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestandes erreicht sind. Dabei ist der jeweilige Nettoertrag des Handelsbestandes nach Abzug des Risikoabschlags heranzuziehen. Die Risikoreserve ist separat, gegebenenfalls als Davon-Vermerk, im Fonds für allgemeine Bankrisiken auszuweisen. Ihre Bildung ist zwingend und unterliegt insoweit nicht der Disposition des Bankmanagements. Damit wirkt sie letztlich wie eine Ausschüttungssperre mit Bezug auf unrealisierte Zeitwertgewinne, wenngleich nicht allein Bewertungsgewinne Anknüpfungspunkt der Ermittlung sind. Insoweit scheint auch die Begrenzung auf 50 % der durchschnittlichen Nettoerträge vertretbar und begründet. Daneben ist die Risikoreserve, ebenso wie sonstige Beträge des Fonds für allgemeine Bankrisiken, dem bankaufsichtlichen Kernkapital im Sinne des § 10 Absatz 2a Nummer 7 KWG zuzurechnen.

Auflösung der Risikoreserve im Verlustfall möglich

Die Risikoreserve darf grundsätzlich nur zum Ausgleich eines Nettoaufwands aus dem Handelsbestand aufgelöst werden. Darüber hinaus ist eine Auflösung dann möglich, wenn die Risikoreserve 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge übersteigt. Bei dieser Durchschnittsbildung sind nach dem Gesetzeswortlaut nur Geschäftsjahre zu berücksichtigen, in denen ein Nettoertrag aus dem Handelsbestand erzielt worden ist.

Neben ihrer Absicherungswirkung gegen Unwägbarkeiten der erfolgswirksamen Verrechnung nur realisierbarer Bewertungsgewinne im Handel entfaltet die Risikoreserve auch eine antizyklische Wirkung. Das Zusammenspiel ihrer Dotierung aus Handelsgewinnen und ihrer Auflösung zur Abdeckung von Handelsverlusten führt tendenziell zu einer Nivellierung der Nettoergebnisse aus Handelsaktivitäten der Institute. Durch die relativ niedrig gehaltene Obergrenze der Risikoreserve ist ihre antizyklische Wirkung allerdings begrenzt.

Antizyklische Wirkung der Bildung und Auflösung der Risikoreserve

Die Bewertungshierarchie der beizulegenden Zeitwerte

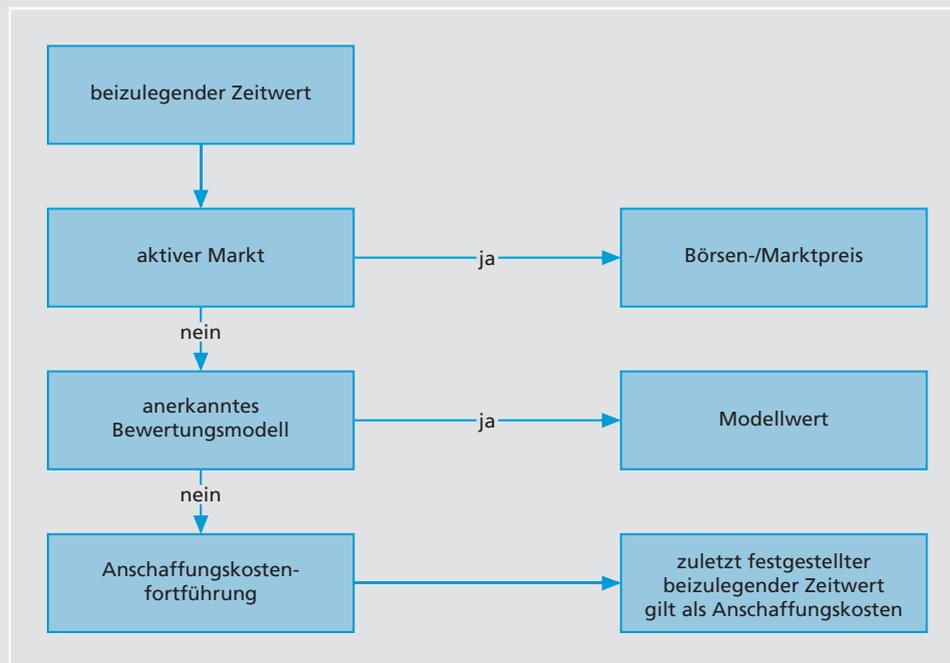
Mit dem neuen Absatz 4 des § 255 HGB hat der Gesetzgeber im Rahmen der Bewertungsmaßstäbe eine Hierarchie der Zeitwerte geschaffen. Das war im Zusammenhang mit der Einführung der Zeitwertbewertung des Handelsbestandes von Instituten und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Finanzkrise notwendig geworden. Wenngleich das Gesetz selbst keine Legaldefinition des beizulegenden Zeitwerts enthält, dürfte in Anlehnung an die internationalen Definitionen unter dem Zeitwert im Sinne des § 255 Absatz 4 HGB der Betrag zu verstehen sein, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.¹¹⁾ Dabei entspricht der Zeitwert grundsätzlich dem Marktpreis auf einem

Hierarchie der Zeitwertermittlung vom Markt- zum Modellwert

Keine explizite Zeitwertdefinition

¹¹ Vgl.: IDW RS BFA 2, Tz. 33.

Bewertungshierarchie gemäß § 255 Absatz 4 HGB



Deutsche Bundesbank

aktiven Markt. Soweit kein aktiver Markt besteht, ist der Zeitwert mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle (u. a. Optionspreis- und Discounted-Cashflow-Modelle) zu bestimmen. Als Rückfallposition in dieser Zeitwerthierarchie sieht das Gesetz den Ansatz zu fortgeführten Anschaffungskosten vor, wobei der zuletzt festgestellte Zeitwert als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Absatz 4 HGB gilt.

hierarchie insbesondere dann als schwierig, wenn noch vereinzelte Marktaktivitäten feststellbar waren. Insoweit bedarf es klarer Kriterien, unter welchen Umständen ein Markt als aktiv qualifiziert werden kann oder eine Bewertung auf der zweiten Hierarchiestufe mithilfe von Bewertungsmodellen vorzunehmen ist. Für die Abgrenzung eines aktiven von einem illiquiden Markt enthält das Gesetz keine Kriterien. Ausweislich der Begründung kann ein Marktpreis als an einem aktiven Markt ermittelt angesehen werden, wenn er unter anderem an einer Börse leicht und regelmäßig erhältlich ist und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten beruht.

*Migration
in der
Bewertungs-
hierarchie
bleibt kritisch*

In der Finanzkrise hat es sich als schwierig erwiesen, zu bestimmen, ob ein Preis für ein Finanzinstrument als Marktpreis auf einem aktiven Markt zu qualifizieren ist. Das wurde insbesondere dann offenkundig, als zuvor unzweifelhaft aktive Märkte innerhalb kürzester Zeit illiquide wurden. Dabei gestaltete sich die Migration in der Bewertungs-

Sowohl die Migration innerhalb der Zeitwertbewertungshierarchie gerade in angespannten Marktsituationen als auch die Evaluierung der Bewertungsmodelle, insbesondere im Hinblick auf komplexe strukturierte Finanzinstrumente, dürfte für die bilanzierenden Institute, deren Wirtschaftsprüfer, aber auch für die bankaufsichtliche Beurteilung eine der schwierigsten Fragestellungen hinsichtlich der Anwendung der Zeitwertbewertung des Handelsbestandes bleiben.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Durch Kodifizierung von Bewertungseinheiten im HGB sachgerechte bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen

Eine Bewertungseinheit dient zur bilanziellen Abbildung einer Sicherungsbeziehung. Ohne spezielle Regelungen zur bilanziellen Behandlung von Hedge-Beziehungen würden ökonomisch sinnvolle und gegebenenfalls vollständig geschlossene Positionen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch die nur einseitige Berücksichtigung von Wertveränderungen nicht sachgerecht abgebildet. Die Verwendung von Bewertungseinheiten ist dem deutschen Bilanzrecht nicht fremd, fußte in der Bilanzierungspraxis zunächst aber ausschließlich auf einer praxisorientierten Auslegung der GoB. Mit der durch die Praxis entwickelten kompensatorischen Bewertung wurde die problematische Abbildung der strikten Anwendung des Einzel- und Imparitätsgrundsatzes umgangen.

Einschränkung tradierter Prinzipien des Handelsrechts

Mit dem neuen § 254 HGB wurde diese Praxisanwendung in Form von einheitlichen, prinzipienorientierten Regelungen im Handelsrecht festgeschrieben. Bei Vorliegen einer Bewertungseinheit wird die Anwendung

des Einzelbewertungsgrundsatzes, des Realisations-, Imparitäts- und Anschaffungskostenprinzips eingeschränkt. Dabei sollte aus bankaufsichtlicher Sicht die bilanzielle Abbildung einer Bewertungseinheit einer dokumentierten Absicherung im Rahmen des bankinternen Risikomanagements zwingend folgen, auch um eine sachgerechte Bilanzierung der Derivate gegenüber dem Anlagebuch sicherzustellen. Unrealisierte Verluste werden damit auch bilanziell insoweit nicht erfasst, wie sich gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme aus gleichen Risiken tatsächlich ausgleichen.

Sicherbare Risiken

Mithilfe von § 254 HGB sollen im Jahresabschluss ökonomische Sicherungsstrategien gegen bilanzwirksame Risiken dokumentiert werden. Bilanzwirksame Risiken beruhen auf Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die bei einer Einzelbewertung zu einer Rückstellung oder zu einer Abschreibung führen, während die kompensierende Wertänderung nicht ertragswirksam wird. Für eine sachgerechte und zutreffende Abbildung der Vermögens- und Ertragslage ist daher die Bildung von Bewertungseinheiten notwendig.

Eine Bewertungseinheit zur Absicherung gegen eine Änderung des beizulegenden Zeitwerts stellt einen Fair-Value-Hedge dar. Ein Cashflow-Hedge dient demgegenüber dazu, dem Risiko von veränderten Zahlungsströmen Rechnung zu tragen. Entsprechende Schwankungen können aus unterschiedlichen Risiko-

Berücksichtigung kompensierender Wertänderungen

Sowohl Abbildung der Absicherung von Zeitwertänderungs- als auch von Zahlungsstromänderungsrisiken möglich

arten wie Preisrisiken, Zins- und Aktienrisiko oder Bonitätsrisiken resultieren.

Sicherbare Grundgeschäfte

*Weite
Definition
sicherbarer
Grund-
geschäfte*

Gemäß § 254 HGB kommen als sicherbare Grundgeschäfte Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen in Betracht.

*Erwartete
Transaktionen
Novum als
sicherbares
Grundgeschäft*

Die Möglichkeit, auch erwartete Transaktionen in Bewertungseinheiten abzubilden und somit antizipative Sicherungsbeziehungen bilanziell zu erfassen, stellt eine Neuerung dar. Die Anwendung ist allerdings nur dann möglich, wenn erstens die Transaktion mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, zweitens sich in der Vergangenheit entsprechende Transaktionen bereits realisiert haben und drittens eine adäquate Dokumentation vorliegt und Beleg für die entsprechende Sicherungsstrategie des Unternehmens ist.

*Mikro-, Port-
folio- und
Makro-Hedges
möglich*

In der Bildung von Bewertungseinheiten ist der Bilanzierende relativ frei. Bei einem Mikro-Hedge wird durch eine Bewertungseinheit lediglich ein einzelnes Grundgeschäft gegen ein bestimmtes Risiko gesichert. Ein Portfolio-Hedge ermöglicht die Einbeziehung mehrerer Grundgeschäfte in eine Bewertungseinheit. Darüber hinaus können mithilfe eines Makro-Hedges alle einem bestimmten Risiko unterliegenden Grundgeschäfte Eingang in eine Bewertungseinheit finden.

Sicherungsgeschäfte

Als Sicherungsgeschäfte dienen gemäß § 254 Satz 1 HGB Finanzinstrumente, die jedoch auch an dieser Stelle nicht definiert werden. Allerdings kann hier auf § 1a Absatz 3 KWG zurückgegriffen werden, wonach Finanzinstrumente „alle Verträge sind, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen“. Als Sicherungsgeschäft kommen sowohl originäre Finanzinstrumente als auch Derivate, deren Basiswert ein Finanzinstrument ist, in Betracht. Gleiches gilt gemäß § 254 Satz 2 HGB für Derivate, deren Underlying Waren sind, und die zur Absicherung entsprechender Preisrisiken eingesetzt werden.

Zur Bildung einer Bewertungseinheit können Grund- und Sicherungsgeschäfte nur herangezogen werden, wenn sie dem gleichen Risiko ausgesetzt sind, auf dieses aber gegensätzlich reagieren. Diese Eignung ist nachzuweisen und die Sicherungsabsicht zu dokumentieren. Wird eine Bewertungseinheit vorzeitig aufgelöst, muss dies plausibel begründet werden. Part-Time-Hedges sind möglich, sofern der Sicherungszeitraum im Vorhinein feststeht.

Überprüfung der Wirksamkeit von Bewertungseinheiten

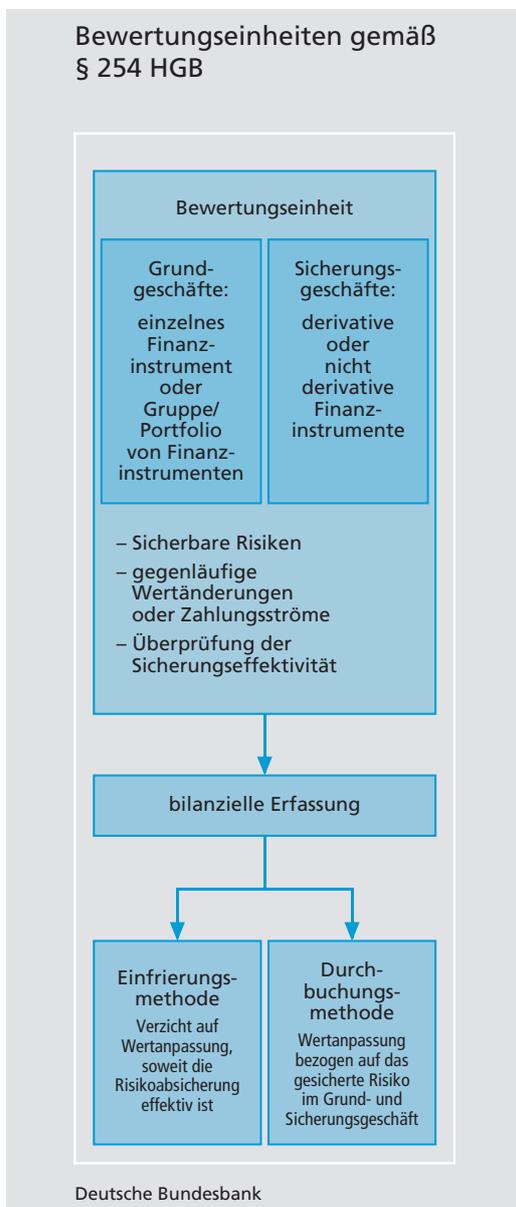
Die Eignung einer Bewertungseinheit zum Ausgleich des entsprechenden Risikos muss nachgewiesen werden. Somit ist eine Messung notwendig, die aufzeigt, in welchem

*Sicherungs-
geschäfte
können
Derivate, ...*

*... aber auch
nicht derivative
Finanzinstru-
mente sein*

*Entgegen-
gesetzte
Reaktion auf
gleiche
Risiken*

*Effektivitäts-
messung
erforderlich*



Umfang gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme, die auf dem gleichen Risiko beruhen, zum Ausgleich geführt haben. Falls dieser Ausgleich nur unvollständig war oder zeitliche Abweichungen bestanden, ist zwischen dem effektiven und dem ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung zu unterscheiden. Für den ineffektiven Teil sind dabei nach wie vor das Anschaffungs- und das Imparitätsprinzip zu beachten.

Aufteilung der Änderungen in effektiven und ineffektiven Teil

Bei der Überprüfung der Wirksamkeit können Ausgleichswirkungen bezüglich des gesamten beizulegenden Zeitwerts oder lediglich hinsichtlich einer Wertänderung aufgrund des abgesicherten Risikos betrachtet werden.

Verschiedene Verfahren der Effektivitätsmessung möglich

Abbildung von Bewertungseinheiten in Bilanz und GuV

Um eine Bewertungseinheit bilanziell zu erfassen, kann entweder die „Einfrierungsmethode“ oder die „Durchbuchungsmethode“ genutzt werden. Die Einfrierungsmethode macht bei einer wirksamen Sicherungsbeziehung die Anpassung der einbezogenen Instrumente und die explizite bilanzielle Darstellung der Sicherungsbeziehung entbehrlich. Sofern die Sicherung lediglich anteilig wirkt, ist für den nicht gesicherten Teil das Imparitätsprinzip anzuwenden.

Unterschiedliche Verfahren der Abbildung möglich: ...

... Einfrierungsmethode lässt Änderungen unberücksichtigt, ...

Die Durchbuchungsmethode, die nach IAS 39 vorgeschrieben ist, führt zu einer buchhalterischen Abbildung sämtlicher Wertänderungen. In der Gewinn- und Verlustrechnung gleichen sich die Wertänderungsbuchungen wirksamer Sicherungsbeziehungen aus. Die Bewertungseinheiten und der durch sie herbeigeführte Ausgleich von Risiken sind folglich erkennbar.

... Durchbuchungsmethode erfasst beide Änderungen

Anpassungsbedarf bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten in der Praxis

Obwohl zunächst an die reine Fortführung der bereits von den Instituten angewandten Vorgehensweise gedacht war, entsteht mit der nun durch das BilMoG eingeführten Regelung Anpassungsbedarf in der bilanziellen

Einfrierungsmethode unterscheidet sich von bisheriger Festbewertung

*Erfassung von
Ineffektivitäten
notwendig*

len Abbildung von Bewertungseinheiten. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Methode der bilanziellen Abbildung und die Wirksamkeitsmessung einer Sicherungsbeziehung. Bisher wurde eine Festbewertung im Sinne der Einfrierungsmethode vorgenommen, die einmal festgestellte Effektivität einer Sicherungsbeziehung als gegeben unterstellt und somit die Bewertungseinheit nicht mehr bewertet. Nunmehr muss die Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung laufend überprüft und eine auftretende Ineffektivität berücksichtigt werden. Welche Methoden dabei künftig zur Anwendung kommen, muss sich erst noch in der Praxis zeigen.

*Entwicklung
von vorzugs-
würdigen
Verfahren
notwendig*

Von besonderer Bedeutung für die Risiko- beurteilung von Instituten auf der Basis der sachgerechten bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten ist damit letztlich, dass sich in der Praxis angemessene und vergleichbare Verfahren entwickeln.

*Bestimmte
Derivate
weiterhin nicht
bilanziell erfasst*

Ergänzend sei bemerkt, dass auch nach BilMoG nicht alle Derivate in der Bilanz ausgewiesen werden. Erkennbar werden dort solche des Handelsbestandes und Sicherungs- derivate in Bewertungseinheiten, bei denen die Durchbuchungsmethode Anwendung findet. Wird die Einfrierungsmethode genutzt, werden Sicherungsderivate nicht in der Bilanz gezeigt. Die übrigen Derivate, insbesondere die Zinsderivate zur Absicherung des Anlage- buchs gegen das allgemeine Zinsänderungs- risiko, werden in der Bilanz ebenfalls nicht erkennbar sein. Hier ist die Praxis gefordert, geeignete objektive Lösungsansätze für eine verlustfreie Bewertung des Anlagebuchs zu entwickeln, die eine sachgerechte Berücksich-

tigung der Wertentwicklung aller in die Beur- teilung einbezogener Instrumente in der Bilanz und der Erfolgsrechnung gewährleis- tet. Bis dahin sollte darauf geachtet werden, die erforderliche Transparenz über die An- hangangaben nach § 285 Nummer 19 HGB zum Zeitwert von Finanzderivaten herzustellen.

Konzernbilanzierung – Konsolidierungs- pflicht

Als eine wesentliche Schwäche der bestehen- den Bilanzierungsregelungen haben sich in der Finanzkrise die Konsolidierungsregeln erwiesen. Bisher stützte sich § 290 HGB auf zwei sich ergänzende Konzepte zur Fest- stellung der Konsolidierungspflicht eines potenziellen Tochterunternehmens in den Konzernabschluss eines Mutterunterneh- mens. Dabei war das sogenannte Konzept der einheitlichen Leitung wenig konkret und leicht zu widerlegen. Das ergänzende Control-Konzept setzte an der tatsächlich ausgeübten Kontrolle über ein Tochterunter- nehmen anhand formaler Unternehmensver- bindungen an und war relativ leicht zu um- gehen. Die wirtschaftliche Chance-/Risiko- Verteilung war nicht maßgebend. In der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass risikotra- gende Aktiva von Instituten zum Teil in erheb- lichem Umfang auf Zweckgesellschaften verlagert wurden, die wegen des Fehlens der gesetzlich definierten Kontrolltatbestände von einer Konsolidierung ausgenommen werden konnten. Letztlich mussten betrof- fene Institute aber die Risiken aus entspre- chenden Aktiva der Zweckgesellschaften zum

*Bisherige HGB-
Konsolidie-
rungsregeln
leicht zu wider-
legen*

*Zweckgesell-
schaften und
damit verbun-
dene Risiken
häufig nicht
konsolidiert*

Beispiel wegen bestehender Liquiditätsfazilitäten übernehmen.

*IFRS-Regelungen
(IAS 27/SIC 12)
als Vorbild*

Im Gegensatz zu den HGB-Regelungen setzen die Konsolidierungsregeln der IFRS an einer wirtschaftlichen Beurteilung der Chance-/Risiko-Verteilung an. Wenngleich der eigentliche Konsolidierungsstandard IAS 27¹²⁾ ebenfalls auf formale Kontrolltatbestände abstellt, geht die Spezialregelung für Zweckgesellschaften SIC 12¹³⁾ von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus. Immer dann, wenn die Mehrheit der Chancen oder Risiken aus einer Zweckgesellschaft bei dem potenziellen Mutterunternehmen liegt, ist die Zweckgesellschaft demnach in den Konzernabschluss der Mutter einzubeziehen.

Neufassung des handelsrechtlichen Konsolidierungskonzeptes

*Konzept der
möglichen
Beherr-
schung ...*

Die im Regierungsentwurf zum BilMoG allein vorgesehene Streichung des Beteiligungskriteriums hätte vermutlich nicht zu der angestrebten weitergehenden handelsrechtlichen Konsolidierung unter Einbeziehung von Zweckgesellschaften geführt. Eine Beteiligung des Originators an einer Zweckgesellschaft wird ja häufig gerade wegen der sonst drohenden Konsolidierungspflicht vermieden. Der Gesetzgeber hat sich daher für eine grundsätzliche Neukonzeption der Konsolidierungsregeln im HGB entschieden. Nunmehr ist gemäß dem neuen Absatz 1 des § 290 HGB eine potenzielle Tochterunternehmung immer dann in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn selbst ohne Beteiligungsverhältnis eine Beherrschung auch nur

*... stellt auf
erweiterten
Kontrollansatz
ab*

möglich ist. Die Beherrschungstatbestände definiert nunmehr Absatz 2, wobei darunter zunächst die bisher schon gültigen Kontrolltatbestände fallen.

Konsolidierung von Zweckgesellschaften

Neu hinzugekommen ist mit § 290 Absatz 2 Nummer 4 HGB eine spezielle Ausdeutung der Beherrschung ausschließlich für Unternehmen, die der Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Zieles des Mutterunternehmens dienen. Diese Zweckgesellschaften gelten dann als von der Mutter beherrschbar, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken oder Chancen trägt. Dabei verweist die Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die Regelungen des bestehenden SIC 12 der IFRS und nennt auch den dort aufgeführten Indizienkatalog zur Bestimmung eines Beherrschungsverhältnisses. Ausdrücklich fasst das Gesetz in diesem Zusammenhang den Unternehmensbegriff sehr weit, um Umgehungen in dieser Hinsicht möglichst von vornherein auszuschließen. Allerdings werden Spezialsondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 Investmentgesetz bewusst ausgenommen, da eine Konzernabschlussaufstellungspflicht allein aufgrund der Investition in einen solchen Spezialfonds vermieden werden soll, zumal in diesem Fall die Fondsanteile bereits aktiviert sind.

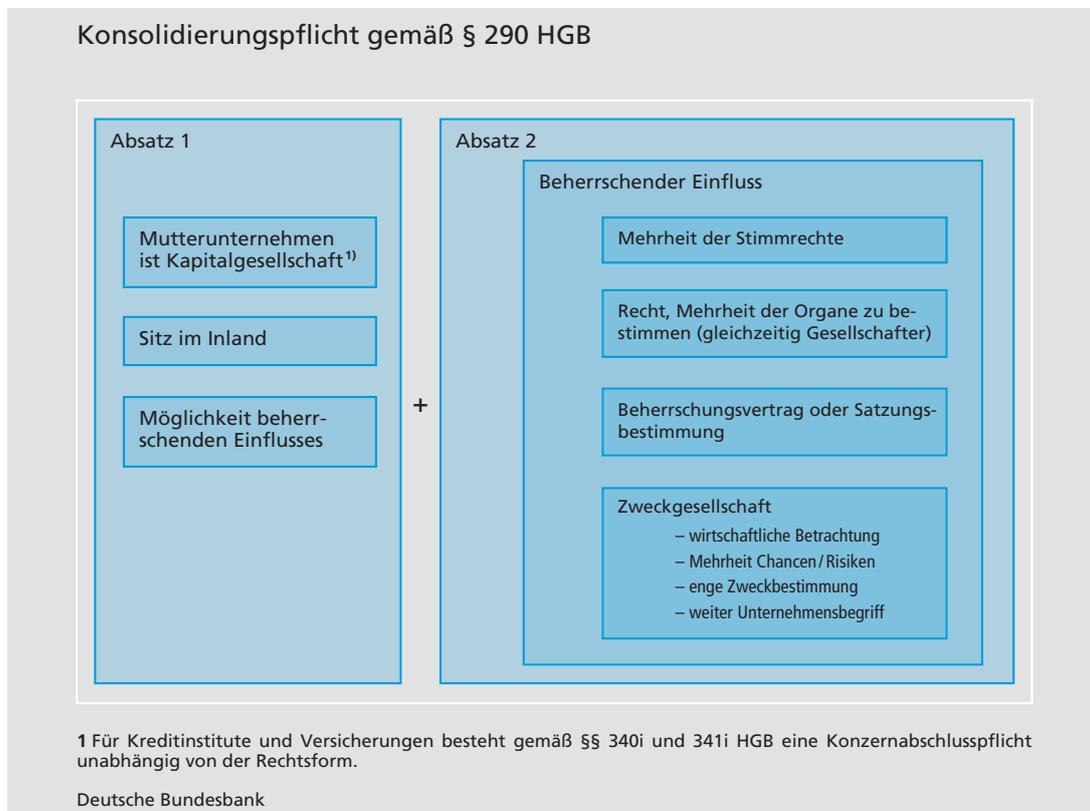
*Wirtschaftliche
Betrachtung
der Chance-/
Risiko-Vertei-
lung ...*

*... spezielle
Ausdeutung
der Beherr-
schung bei
Zweckgesell-
schaften*

Wenngleich sich auch die Konsolidierungsregeln der IFRS mit IAS 27 und SIC 12 in der

¹² IAS 27: Consolidated and Separate Financial Statements.

¹³ SIC 12: Consolidation – special purpose entities.



Praktische Ausgestaltung von entscheidender Bedeutung

praktischen Anwendung nicht immer als robust genug erwiesen haben, ist die Angleichung der handelsrechtlichen Konsolidierungspflicht an die international üblichen Kriterien begrüßenswert. Obwohl auch bei der Aufstellung von IFRS-Konzernbilanzen eine Konsolidierungspflicht mancher Zweckgesellschaft auf der Basis des SIC 12 unter Zugrundelegung eines Normal Szenarios verneint wurde, bietet die wirtschaftliche Beurteilung der potenziellen Risiken- und Chancenverteilung die einzige Möglichkeit, gezielte Umgehungsstrukturen aufzufangen. Deshalb kommt es darauf an, dass es im Zusammenspiel zwischen Bilanzierenden, Wirtschaftsprüfern und Aufsicht zu einer sachgerechten praktischen Handhabung der neuen Konsolidierungsregeln des HGB kommt.

Auswirkungen auf die bankaufsichtliche Zusammenfassung von Institutsgruppen

Die bankaufsichtliche Zusammenfassung der Eigenmittel von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen nach § 10a KWG folgt der handelsrechtlichen Konsolidierung nach Maßgabe des bankaufsichtlichen Konsolidierungskreises gemäß § 10a Absätze 1 bis 5 KWG. Dabei knüpft die Definition des nachgeordneten Unternehmens im Sinne des Kreditwesengesetzes gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 7 KWG an diejenige des Tochterunternehmens des § 290 HGB und somit an die neu gefasste handelsrechtliche Konsolidierungspflicht an.

Damit soll sichergestellt werden, dass die bankaufsichtliche Eigenmittelzusammenfas-

Bankaufsichtliche Zusammenfassung folgt HGB-Konsolidierung ...

*... es sei denn,
Risiken sind
aufsichtlich
bereits erfasst*

sung nicht hinter die handelsrechtliche Konsolidierung zurückfällt. Grundsätzlich sollte also auch die mit dem BilMoG handelsrechtlich erweiterte Konsolidierungspflicht für Zweckgesellschaften gelten, die Kreditinstitute zum Beispiel im Zusammenhang mit Verbriefungsaktivitäten auflegen. Soweit Instanzgruppen aus solchen Zweckgesellschaften Risiken erwachsen, die bereits anderweitig durch bankaufsichtliche Vorgaben adäquat erfasst sind, könnte gegebenenfalls auf eine bankaufsichtliche Konsolidierung verzichtet werden. Diesbezügliche Diskussionen mit der Kreditwirtschaft werden geführt, sind aber noch nicht abgeschlossen.

Auswirkungen auf die Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Absatz 2 KWG im Groß- und Millionenkreditmeldewesen

*Bildung von
Kreditnehmer-
einheiten folgt
HGB-Konsoli-
dierung*

Die Erweiterung der handelsrechtlichen Konsolidierungspflichten strahlt auch auf die Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Absatz 2 KWG aus. Wenngleich hinsichtlich des Konzerntatbestandes primär auf die aktienrechtliche Definition abgestellt wird, beinhaltet auch § 290 Absatz 2 Nummer 4 HGB eine unwiderlegbare Vermutung für einen beherrschenden Einfluss, der wiederum den Konzerntatbestand des § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 AktG erfüllt. Hieraus folgt, dass Unternehmen, die von ihrer Mutter handelsrechtlich konsolidiert werden, auch in die Kreditnehmereinheit dieses Mutterunternehmens einzubeziehen sind.

Erste aus dem Kreditmeldewesen gewonnene Erfahrungen zeigen, dass die Institute den

um § 290 Absatz 2 Nummer 4 HGB erweiterten Beherrschungstatbestand bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten durchaus anzuwenden wissen. Allerdings scheint es in Einzelfällen zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Instituten und deren Wirtschaftsprüfern hinsichtlich einer Notwendigkeit zur handelsrechtlichen Konsolidierung einer Zweckgesellschaft zu kommen. Ursächlich hierfür dürften in erster Linie die durch eine handelsrechtliche Konsolidierung verursachten „Rechtsfolgewirkungen“ hinsichtlich der Begrenzung von Großkreditengagements gegenüber Zweckgesellschaften sein. Die Rechtmäßigkeit des Durchschlagens des § 290 Absatz 2 Nummer 4 HGB auf die Bildung von Kreditnehmereinheiten unter Zugrundelegung des neuen Konzerntatbestandes wird deshalb von einem Teil des Kreditgewerbes in Zweifel gezogen. Dabei war es gerade das Ziel, dass Kreditinstitute nicht durch die Übertragung von Vermögenswerten auf Zweckgesellschaften bankaufsichtliche Relationen umgehen können, also zum Beispiel über die Gründung immer neuer „Ankaufsgesellschaften“ Großkreditobergrenzen unterlaufen. Eine abschließende Positionierung und Abgrenzung des Anwendungsbereichs durch die Bankenaufsicht steht jedoch noch aus. Dabei wird darauf zu achten sein, dass der Intention der Erweiterung handelsrechtlicher Konsolidierungsregelungen, Umgehungen von Konsolidierungspflichten zu verhindern, auch im Rahmen der Großkreditbegrenzung Rechnung getragen wird.

*Konzerninterne
Kreditgewäh-
rung gegebe-
nenfalls groß-
kreditrelevant*

Anhangangaben (§ 285 HGB)

Anhangangaben in Bezug auf Neuregelungen angepasst ...

Mit dem BilMoG sind die Anhangangabepflichten in § 285 HGB ebenfalls angepasst worden. Dabei spielen zum einen die Erfahrungen aus der Finanzkrise eine Rolle. Zum anderen soll die Transparenz in den Bereichen erhöht werden, in denen die Maßnahmen zur Internationalisierung des HGB zu einer tendenziellen Aufweichung des Vorsichtsprinzips geführt haben.

Als wichtigste Änderungen sind in diesem Zusammenhang die erweiterten beziehungsweise neu hinzugekommenen Pflichtangaben zu außerbilanziellen Geschäften sowie zu (derivativen) Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten zu nennen.

... für außerbilanzielle Geschäfte, ...

Die Neufassung des § 285 Nummer 3 HGB schreibt die Angabe von Art und Zweck sowie der Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften vor, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage des jeweiligen Unternehmens notwendig ist. Insbesondere die Erfahrungen der Finanzkrise, die eine Verschleierung von Risiken durch die Auslagerung auf außerbilanzielle Zweckgesellschaften offensichtlich werden ließ, haben zur Aufnahme dieser Regel geführt. Damit sollen Angaben zu Transaktionen verpflichtend werden, die insbesondere mit Zweckgesellschaften oder Offshore-Geschäften verbunden sein können, wenn diese nicht ohnehin konsolidiert werden.

Durch die neu gefasste Nummer 19 sind nunmehr Informationen zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen

Finanzinstrumenten zu machen. Demgegenüber ist eine entsprechende Anhangangabe zu den derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (§ 340e Abs. 3 HGB) nicht erforderlich.

Daran anknüpfend sind gemäß Nummer 20 Angaben für Finanzinstrumente des Handelsbestandes vorgeschrieben. Insbesondere sind Angaben zu den grundlegenden Annahmen der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden zu machen.

Nach Nummer 23 hat eine Unterteilung der gebildeten Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB nach den abgesicherten Risiken zu erfolgen, ergänzt um eine Differenzierung nach den Arten der gebildeten Bewertungseinheiten; antizipative Bewertungseinheiten sind dabei gesondert darzustellen. Darüber hinaus sind Angaben zur Wirksamkeit der jeweiligen Bewertungseinheit aufzunehmen. Zudem ist die Verknüpfung zum Risikomanagement zu erläutern.

Änderungen der RechKredV

Die Änderungen des BilMoG haben auch Auswirkungen auf die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute.

Ergänzend zur Einführung des Aktiv-/Passivpostens Handelsbestand ist in § 35 Absatz 1 RechKredV eine Aufgliederung des aktiven Handelsbestandes in derivative Finanzinstrumente, Forderungen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere,

... für nicht zum Zeitwert erfasste derivative Finanzinstrumente, ...

... für Finanzinstrumente des Handelsbestandes und ...

... für gebildete Bewertungseinheiten

RechKredV durch BilMoG-Änderungen angepasst

Aufgliederung des Handelsbestandes, ...

Ermittlung der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen nach der aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes erlassenen Rückstellungsabzinsungsverordnung gemäß § 253 Absatz 2 Satz 4 und 5 Handelsgesetzbuch

Die Bundesbank berechnet die Abzinsungssätze für Rückstellungen nach § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs nach den im Gesetz und in der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) vorgegebenen Kriterien der Laufzeitkongruenz, der Durchschnittsbildung und der Orientierung der Zinssatzhöhe an der Umlaufrendite hochklassiger, auf Euro lautender Unternehmensanleihen.¹⁾

Laufzeitkongruenz

Rückstellungen können theoretisch jede beliebige Laufzeit aufweisen. Insbesondere solche für Anwartschaften auf Pensionen können sich dabei auch über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten erstrecken. Um eine laufzeitgleiche Diskontierung zu gewährleisten, muss daher auf eine Zinsstrukturkurve – eine Relation von Laufzeit und Rendite – bis in den gewünschten Fälligkeitszeitraum der Rückstellung zurückgegriffen werden. Um Zinsstrukturkurven mit langen Laufzeiten zu berechnen, sollten als geeignete unterliegende Finanzinstrumente auch solche mit langen Laufzeiten gewählt werden. Ferner bildet eine Zinsstrukturkurve nur einen Zusammenhang zwischen einer Laufzeit und einem Zinssatz ab. Daher sollten die verwendeten Finanzinstrumente zusätzlich möglichst homogen bezüglich ihrer Bonität und anderer Ausstattungsmerkmale sein. Schuldverschreibungen mit geringer Bonität oder solche, die einen hohen jährlichen Kupon aufweisen, zeigen eine andere Marktrendite als sichere Papiere oder solche, deren Zinsen erst am Laufzeitende (sog. Null-Kupon-Anleihen) gezahlt werden. Schließlich sollte die Berechnungsmethode transparent und nachvollziehbar sein, eine gute Anpassung an die beobachteten Marktrenditen liefern sowie „glatte“ Kurvenverläufe ohne Knicke und Brüche darstellen. Das letzte Kriterium stellt dabei sicher, dass nicht Abweichungen oder Verzerrungen in der Rendite einzelner Wertpapiere die benachbarten Laufzeiten deutlich beeinflussen.

Durchschnittsbildung

Die Verwendung von Marktzinssätzen bei der Diskontierung von Rückstellungsverpflichtungen ermöglicht einerseits eine realistischere Darstellung der tatsächlichen

1 Siehe hierzu auch: J. Stapf und D. Elgg (2009), Abzinsung von Rückstellungen nach dem BilMoG: Ermittlung und Bekanntgabe der Zinssätze durch die Bundesbank, Betriebs-Berater, 64. Jg., S. 2134 ff. — 2 Ein solches Verfahren wird von Beratungsunternehmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angewendet. Nach Ratingkategorien und Laufzeitklassen gegliederte Indizes bieten etwa Markit Group Ltd.,

Verpflichtungen, führt andererseits allerdings dazu, dass Zinsänderungen Schwankungen in der Gewinn- und Verlustrechnung auslösen. Simulationsrechnungen anhand des Jahresabschlussdatenpools der Bundesbank haben ergeben, dass sich mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der jeweils vergangenen sieben Jahre die Schwankungen der Ertragslage – aufbauend auf Änderungen der Pensionsrückstellungen – in einem vertretbaren Rahmen halten. Dies liegt daran, dass die Länge der letzten sechs Zinszyklen seit 1960 bezogen auf den Zentralbankzinssatz im Durchschnitt knapp sieben Jahre betrug. Da auch längerfristige Renditen zu einem guten Teil diesen Zinssätzen folgen, ist eine Glättung über sieben Jahre deutlich effektiver als eine zuerst vorgesehene über fünf Jahre.

Renditeniveau

Bei der Diskontierung bestimmt vor allem das Niveau, also die absolute Höhe der Abzinsungssätze, den Barwert der Rückstellungsverpflichtungen. In internationalen Rechnungslegungsstandards (z.B. IAS 19.78) wird eine Ausrichtung an den Marktrenditen von „hochklassigen Unternehmensanleihen“ vorgegeben. Die Orientierung an Unternehmensanleihen mit einem Rating von AA (Aa), die sich etwa in den USA und in Großbritannien mit ihrem hohen Anteil an Kapitalmarktfinanzierung unproblematisch umsetzen lässt, trifft im bankbasierten deutschen Finanzsystem auf einen Mangel an solchen Anleihen. Auch hilfsweise Unternehmensanleihen aus allen EUWU-Mitgliedsländern heranzuziehen, ermöglicht derzeit keine zuverlässige Schätzung von Zinsstrukturkurven im langen Laufzeitbereich. In der Praxis werden die Renditen von Unternehmensanleihen daher meist nicht zur Schätzung einer eigenen Zinsstrukturkurve verwendet, sondern für die Berechnung eines Aufschlags auf eine aus Bundeswertpapieren oder Swaps ermittelte Strukturkurve. Statt Einzelanleihen werden dafür häufig Renditeindizes privater Datenanbieter verwendet.²⁾ Die Aufnahme in den Index gewährleistet, dass gewisse Mindestanforderungen an Ausstattung, Rating, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen der betreffenden Anleihe erfüllt sind.³⁾ Die auf solchen Indizes beruhenden Aufschläge können aus einer einzelnen Anleiherendite, etwa der mit der

Merrill Lynch International oder andere an. — 3 Siehe für eine Erläuterung der Kriterien zur Indexzusammensetzung etwa: Markit iBoxx EUR Benchmark Index Guide, 2008, unter: www.markit.com/assets/en/docs/products/data/indices/bond-indices/Markit_iBoxx_EURBenchmark_Guide.pdf. — 4 Diese umfassen standardmäßig alle Anleihen mit Laufzeiten von: 1-3 Jahren, 3-5 Jahren, 5-7 Jahren, 7-10 Jahren, über 10

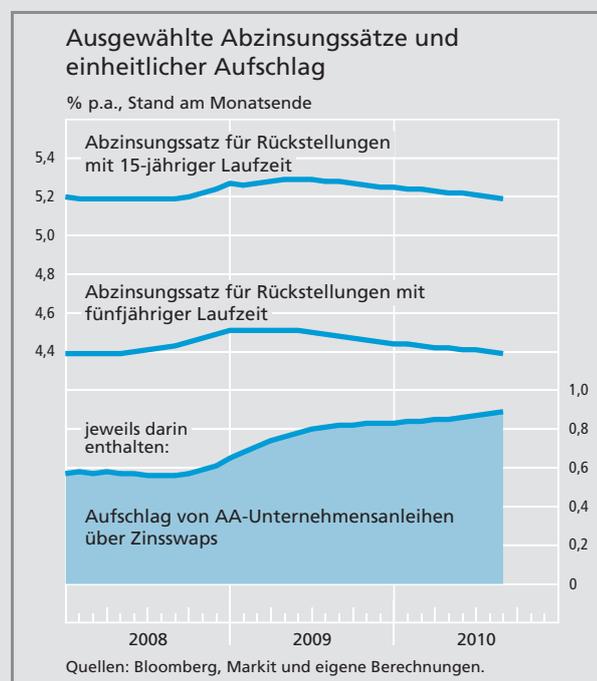
längsten Laufzeit, aus einem Laufzeitband⁴⁾ oder aus dem Durchschnitt aller Anleihen ermittelt werden. Die von der Bundesbank ermittelten Abzinsungssätze beinhalten den Aufschlag als Differenz zwischen den laufzeitkongruenten Siebenjahresdurchschnitten aller Unternehmensanleiherenditen und dem siebenjährigen Mittel der Swapkurve. Dieser Aufschlag wird dann einheitlich über die gesamte Laufzeit zur Swapkurve addiert, das heißt, er wird auch über die längste Laufzeit der Unternehmensanleihen hinaus extrapoliert. Für die folgenden Monate wird das Verfahren fortgeschrieben, also das Siebenjahresfenster um einen Monat nach vorne verschoben. Dies ermöglicht eine einfache, transparente Berechnung einer „glatt“ verlaufenden Kurve. Gegen die Aufschlagsbildung nach Laufzeitbändern und die Extrapolation der Rendite des letzten Laufzeitbandes oder der Anleiherendite mit der längsten Laufzeit sprechen Stabilitätsabwägungen. So gehen Renditeänderungen von Einzelanleihen in die Methode der längsten Anleihe zu 100% ein, in die Verwendung des letzten Laufzeitbandes immerhin noch zu 8% und in die Extrapolation der Durchschnittsrendite aller Anleihen nur zu 0,4%.⁵⁾ Trotz der geringen Duration⁶⁾ des Durchschnitts über alle Anleihen liegt der so ermittelte Aufschlag nur auf Basis der Rendite des letzten Laufzeitbandes ermittelt würde. Dies ist eine Folge der Verteilung der Laufzeiten der einzelnen Anleihen sowie der Streuung ihrer Durchschnittsrenditen. Über 50% der Anleihen liegen in den zwei niedrigsten Laufzeitbändern (bis fünf Jahre). Die durchschnittlichen Laufzeiten in den Bändern streuen von zwei bis 11 Jahren, während die dazugehörigen Durchschnittsrenditen mit einer Bandbreite von 2½% bis 5¼% pro Jahr viel weniger streuen. Daher wirkt die hohe Anzahl von Anleihen mit kürzeren Laufzeiten stärker laufzeitsenkend als renditesenkend.

Abzinsungssätze

Die Bundesbank berechnet nach der Maßgabe dieser Grundsätze eine Null-Kupon-Zinsswapkurve aus auf Euro lautenden Festzinsswaps. Bei einem Festzinsswap tauschen die Kontrahenten feste, in der Regel jährliche Zinszahlungen gegen einen flexiblen Zinssatz, üblicherweise den

Jahren. — 5 Im Laufzeitband über 10 Jahre z. B. von Markt iBoxx sind durchschnittlich 13 Anleihen enthalten, im Gesamtindex 287 Anleihen. — 6 Die Duration ist eine um innerhalb der Laufzeit anfallende Zahlungen (Kuponzahlungen) bereinigte Laufzeit. Bei der Null-Kupon-Swapkurve fallen Laufzeit und Duration zusammen, da Zahlungen ausschließlich am Laufzeitende anfallen. — 7 Zu Datengrundlage,

Sechsmonteuribor, wobei ganzjährige Laufzeiten bis in den Bereich von 50 Jahren quotiert werden. Da Zinszahlungen während der Gesamtlaufzeit ausgetauscht werden – meist findet ein jährlicher Ausgleich statt – werden die Festzinsswapsätze in sogenannte Null-Kupon-Swapsätze umgerechnet.⁷⁾ Fehlende oder illiquide und daher nicht verwendete Laufzeiten werden unter der Annahme konstanter Terminzinsen interpoliert. Dies ermöglicht insbesondere im langen Laufzeitbereich, in dem sich der Handel auf „runde“ Laufzeiten konzentriert, einen glatten Verlauf der Kurve. Die für die Rückstellungsdiskontierung relevanten Abzinsungssätze werden schließlich durch die Auferlegung eines einheitlichen Aufschlags ermittelt. Die Abzinsungssätze und der einheitlich über die gesamte Swapkurve auferlegte Aufschlag zeigen deutlich den Glättungseffekt durch die Durchschnittsbildung (siehe unten stehendes Schaubild). Die Zinssätze werden monatlich auf der Internetseite der Bundesbank⁸⁾ veröffentlicht.



Umrechnung, Interpolation und Berechnung des Aufschlags im Einzelnen siehe RückAbzinsV, BGBl. I vom 25. November 2009, S. 3790 ff., und unter www.bmj.bund.de. — 8 Siehe Sachgebiet Statistik, Themenbereich „Zinsen, Renditen“: www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen.php#abzinsung. Die Zinssätze sind dort auch als Excel-Datei bzw. Zeitreihen herunterzuladen.

*... Erläuterung
des Risiko-
abschlags, von
Umwidmungen
und einer
veränderten
Abgrenzung*

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie sonstige Vermögensgegenstände und des passiven Handelsbestandes in derivative Finanzinstrumente und Verbindlichkeiten im Anhang verankert worden. Darüber hinaus sind unter anderem Angaben zur Methode der Ermittlung des Risikoabschlags, bei Umgliederungen deren Gründe, der Betrag der umgegliederten Finanzinstrumente sowie die Auswirkungen der Umgliederung auf das Jahresergebnis erforderlich. Zudem ist anzugeben, inwieweit innerhalb des Geschäftsjahres die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand geändert worden sind und welche Auswirkungen sich daraus auf das Jahresergebnis ergeben haben.

*Risikoreserve
aus Handels-
erträgen*

Der gemäß § 340e Absatz 4 HGB in den Fonds für allgemeine Bankrisiken einzustellende anteilige Betrag der Nettoerträge des Handelsbestandes ist gesondert auszuweisen.

Die aus der Neufassung des HGB durch das BilMoG resultierenden Formblätter 1 (Bilanz), 2 und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung – Kontenform und Staffelform) der RechKredV sind im Internet abrufbar.¹⁴⁾

*Formblätter an-
gepasst*

Die Rechnungslegung wird auch weiterhin Veränderungen unterworfen sein. Nachdem im Rahmen der Finanzkrise insbesondere die internationale Rechnungslegung einiges an Glaubwürdigkeit eingebüßt hat, gilt es hier, Vertrauen wieder aufzubauen. Mit dem BilMoG hat der deutsche Gesetzgeber einen wertvollen Beitrag zur Wiedergewinnung der im Zuge der Finanzkrise verloren gegangenen Glaubwürdigkeit der Rechnungslegung geleistet.

*BilMoG mit
wichtigem
Beitrag zur
Wiederher-
stellung von
Vertrauen*

¹⁴ [http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/banken-
aufsicht_dokumentation_verordnungen.php](http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/banken-
aufsicht_dokumentation_verordnungen.php).